

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

20. August 2003

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung - Widmung eines neugebauten Straßenabschnittes im Verlauf der K 1064	156
- Tagesordnung 33. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz	156
- Tagesordnung 11. Sitzung des Heimausschusses	156
- Tagesordnung 33. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	156
2. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Satzung der Gemeinde Wulkau über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen	157
- Satzung der Gemeinde Kamern über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen	157
- Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg auf die im Stadtgebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen	157
3. Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“	
- Stellenausschreibung zur Neuwahl eines Verwaltungsleiters	158
- Bekanntmachung der Wahl	158
4. Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte - Öffentliche Auslegung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Tangerhütte“ nach § 3 Abs. 2 BauGB	158
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2003	158
- 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte	158
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Bekanntmachung der Gemeinde Hüseltitz zur Bürgermeisterwahl vom 20.07.2003	158
- Bekanntmachung der Gemeinde Hüseltitz zur Bürgermeisterstichwahl vom 03.08.2003	159
- Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2001	159
- Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001	159
- Friedhofssatzung der Gemeinde Uetz und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uetz	159
6. Wasserverband Gardelegen	
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasserverbandes Gardelegen	162
7. Katasteramt Stendal - Bekanntgabe der Offenlegung	162
8. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)	
- Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben „DB Strecke Stendal - Wittenberge GSM-R Basisstation (BTS) Seehausen (km 39,370) sowie Repeater Vielbaum (km 43,603) und Repeater Geestgottberg (km 47,862)“	162

Bekanntmachung des Landkreises Stendal vom 05.08.2003

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Finanzausgleichgesetzes vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmung eines neugebauten Straßenabschnittes im Verlauf der K 1064

Die in der Gemarkung Arneburg und Altenzaun, Landkreis Stendal, Regierungsbezirk Magdeburg, neugebaute Straße wird mit Wirkung vom 01.11.2003 zur Kreisstraße gewidmet und Bestandteil der Kreisstraße K 1064.

Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht erhoben. Die gewidmete Straße beginnt am Abzweig der Kreisstraße K 1070 Station 0+000,00 und endet bei Station 1+525,544. Ihre Gesamtlänge beträgt 1.525,544 m. Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Stendal.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hoch- und Straßenbauamt, Hospitalstraße 1-2, 39 576 Stendal, einzulegen.

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 33. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz

am: 26. August 2003
Beginn: 17.00 Uhr
Ort: Sitzungsraum „Osterburg“ des Landratsamtes Stendal,
Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz sowie der Tagesordnung
- Punkt 03 Feststellung der Niederschrift der 32. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 03.06.2003
- Punkt 04 Information zum Kosten-Leistungs-Nachweis 2002 des Rettungsdienstes im Landkreis Stendal
- Punkt 05 Verfahrensstand der Erstellung einer neuen Allgemeinen Gebührensatzung im Rettungsdienst ab 2004
- Punkt 06 Bericht zur Verkehrsüberwachung im Landkreis Stendal

Punkt 07 Bericht zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Landkreis
Punkt 08 Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

Punkt 09 Absicherung der Notarztversorgung im Raum Tangerhütte
Punkt 10 Anfragen und Hinweise

gez. Jürgen Meier
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 11. Sitzung des Heimausschusses

am: 27. August 2003
Beginn: 15.00 Uhr
Ort: Sitzungsraum des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“,
Blumenthalstraße 8, 39576 Stendal

Öffentlicher Teil

- Punkt 01 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Mitglieder und der Tagesordnung
- Punkt 03 Satzung des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“, 1. Entwurf
- Punkt 04 DS-Nr. 582: Nachtragshaushalt
- Punkt 05 Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

Punkt 06 Budgetbericht, Stand 30.06.2003
Punkt 07 Anfragen und Hinweise

gez. Dr. Wolfgang Hedermann
Der Vorsitzende des Heimausschusses
des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 33. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

am: 10. September 2003
Beginn: 17.00 Uhr
Ort: Raum „Brüssel“ im BIC in Stendal, Arneburger Straße 24

Öffentlicher Teil

- Punkt 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
Punkt 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreis- tagsmitglieder und Bestätigung der Tagesordnung
Punkt 3 Feststellung der Niederschrift der 32. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus
Punkt 4 Grundsätze der Wirtschaftsförderung
Punkt 5 Regionales Entwicklungskonzept Altmark (REK II)
Punkt 6 Information zum Stand der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
Punkt 7 Anfragen und Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 8 Anfragen und Sonstiges

gez. Karlheinz Mewes
Vorsitzender des Ausschusses
f. Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Satzung der Gemeinde Wulkau über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26. 02. 2003 (GVBl. LSA Nr. 4/2003, S. 22 ff), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186 in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 29. 03. 2001 (GVBl. LSA S. 123) und der §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Rechtbereinigungsgesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. S. 540), hat der Gemeinderat Wulkau in seiner Sitzung am 17. 06. 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

Die Gemeinde Wulkau ist kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg. Sie hat für die der Unterhaltungspflicht unterliegenden Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, Verbandsbeiträge nach der Satzung des Unterhaltungsverbandes zu entrichten.

§ 2 Beitragsumlegung

Die Gemeinde Wulkau legt die von ihr geleisteten Beiträge für den Unterhaltungsverband auf die grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 WG LSA um.
Maßstab für die Umlegung der Beiträge ist die Fläche der Grundstücke, die im Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung liegen. Beitragsfrei sind Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören.

§ 3 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 des WG LSA sind die Grundsteuerpflichtigen, deren Flächen im Gemeindegebiet liegen und die zum Verbandsgebiet gehören und die zum 01. 01. des Erhebungszeitraumes grundsteuerpflichtig sind.

§ 4 Höhe des Beitrages

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wird auf 8,50 EUR je Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Der Beitrag wird als Jahresabgabe erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 30. 03. des Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Erhebung des Beitrages erfolgt mit Abgabebescheid durch das Verwaltungsamt Elb-Havel-Land im Namen und Auftrag der Gemeinde Wulkau.
- (3) Der Beitrag wird in zwei Raten zum 15. 05. und 15. 08. fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Beitragspflichtige hat auf Anforderung der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 7 (Auskunftspflicht) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wulkau über die Hebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Überleitung an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ Havelberg vom 14. 01. 1993 außer Kraft.

Wulkau, 17.06.2003



Pfundt
Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Kamern über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10.

1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26. 02. 2003 (GVBl. LSA Nr. 4/2003, S. 22 ff), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186 in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 29. 03. 2001 (GVBl. LSA S. 123) und der §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Rechtbereinigungsgesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. S. 540), hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 24. 06. 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

Die Gemeinde Kamern ist kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg. Sie hat für die der Unterhaltungspflicht unterliegenden Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, Verbandsbeiträge nach der Satzung des Unterhaltungsverbandes zu entrichten.

§ 2 Beitragsumlegung

Die Gemeinde Kamern legt die von ihr geleisteten Beiträge für den Unterhaltungsverband auf die grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 WG LSA um.
Maßstab für die Umlegung der Beiträge ist die Fläche der Grundstücke, die im Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung liegen. Beitragsfrei sind Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören.

§ 3 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 des WG LSA sind die Grundsteuerpflichtigen, deren Flächen im Gemeindegebiet liegen und die zum Verbandsgebiet gehören und die zum 01. 01. des Erhebungszeitraumes grundsteuerpflichtig sind.

§ 4 Höhe des Beitrages

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wird auf 8,50 EUR je Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Der Beitrag wird als Jahresabgabe erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 30. 03. des Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Erhebung des Beitrages erfolgt mit Abgabebescheid durch das Verwaltungsamt Elb-Havel-Land im Namen und Auftrag der Gemeinde Kamern.
- (3) Der Beitrag wird in zwei Raten zum 15. 05. und 15. 08. fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Beitragspflichtige hat auf Anforderung der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 7 (Auskunftspflicht) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kamern über die Hebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Überleitung an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ Havelberg vom 14. 04. 1992 außer Kraft.

Kamern, 24. 06. 2003


Beck
Bürgermeister



Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg auf die im Stadtgebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26. 02. 2003 (GVBl. LSA Nr. 4/2003, S. 22 ff), der §§ 104 - 106 des Wassergesetzes (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 04. 1998 (GVBl. LSA S. 186 in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 29. 03. 2001 (GVBl. LSA S. 123) und der §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Rechtbereinigungsgesetz vom 07. 12. 2001 (GVBl. S. 540), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 10. 07. 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

Die Stadt Sandau (Elbe) ist kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Havelberg. Sie hat für die der Unterhaltungspflicht unterliegenden Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, Verbandsbeiträge nach der Satzung des Unterhaltungsverbandes zu entrichten.

§ 2 Beitragsumlegung

Die Stadt Sandau (Elbe) legt die von ihr geleisteten Beiträge für den Unterhaltungsverband auf die grundsteuerpflichtigen der im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 WG LSA um.
Maßstab für die Umlegung der Beiträge ist die Fläche der Grundstücke, die im Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung liegen. Beitragsfrei sind Grundstücke, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören.

§ 3 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 des WG LSA sind die Grundsteuerpflichtigen, deren

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. August 2003, Nr. 18

Flächen im Stadtgebiet liegen und die zum Verbandsgebiet gehören und die zum 01.01. des Erhebungszeitraumes grundsteuerpflichtig sind.

§ 4 Höhe des Beitrages

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wird auf 8,50 EUR je Hektar Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Der Beitrag wird als Jahresabgabe erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 30.03. des Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Verbandes.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Erhebung des Beitrages erfolgt mit Abgabebescheid durch das Verwaltungsamt Elb-Havel-Land im Namen und Auftrag der Stadt Sandau (Elbe).
- (3) Der Beitrag wird in zwei Raten zum 15.05. und 15.08. fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Beitragspflichtige hat auf Anforderung der Stadt die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.


§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 7 (Auskunftspflicht) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sandau über die Hebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Überleitung an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ Havelberg vom 24.06.1992 außer Kraft.

Sandau (Elbe), 10.7.03


Wagner
Bürgermeister



Stellenausschreibung

Bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ mit Sitz in 39606 Lückstedt im Landkreis Stendal (ca. 4533 Einwohner, 10 Mitgliedsgemeinden) ist zum 1. April 2004 die Stelle des/der

Leiters/Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Besoldungsgruppe A 13)

neu zu besetzen.

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Stelle des/der Leiters/Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Der Leiter/die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Bewerber/Bewerberinnen müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Bildung und Sachkenntnisse besitzen.

Insbesondere gelten hier die Vorschriften des § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Der Leiter/die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes steht gleichzeitig einem Amt vor (Bauamt, Hauptamt- und Ordnungsamt oder Kämmerei). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisse) sind unter dem Kennwort „Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ bis zum 06.10.2003 zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
Herrn P. Wolf
Dorfstraße 91
39606 Lückstedt

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt laut § 12 der Hauptsatzung der VGem „Altmärkische Höhe“ durch öffentlichen Aushang an den dafür vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsstellen. Zusätzlich erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal.


Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“ hat auf seiner Sitzung am 08. Juli 2003 den Termin für die Neuwahl des Leiters/der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes festgesetzt.

Die Wahl findet statt am 03.11.2003.

Der Wahltermin gilt hiermit entsprechend § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung als öffentlich bekannt gemacht.

Lückstedt, den 29.07.2003


P. Wolf
Gemeinschaftsausschussvorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte Öffentliche Auslegung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Tangerhütte“ nach § 3 Abs. 2 BauG

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 07.08.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Aufstellung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Tangerhütte“ mit Begründung liegt in der Zeit vom 28.08. bis 11.09.2003 im Rathaus Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 10, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu der o. g. Änderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Tangerhütte, d. 08.08.2003

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2003

Gemäß Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 § 95 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gem HVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 378), berichtigt am 15.01.1992 (GVBl. LSA S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 23.02.2001 (GVBl. LSA Nr. 8/2001), hat der Stadtrat auf seiner Sitzung vom 10. Juli 2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	verändert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich Nachträge	
		gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	67.900	5.603.400	5.671.300
Ausgaben	69.500	6.013.800	6.083.300
b) im Vermögenshaushalt			
Einnahmen	472.600	3.270.400	3.743.000
Ausgaben	472.600	3.270.400	3.743.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 117.400 € aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4


Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Hausjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) 276 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 337 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Tangerhütte, 18.08.2003


Döhmman
Vors.d. Stadtrates




Borstel
Bürgermeister

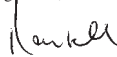
2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 05.08.2003 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 04.09.2003 bis 18.09.2003 zur Einsichtnahme im Rathaus, Bismarckstraße 5, Zimmer 10, öffentlich aus.

Tangerhütte, 18.08.2003


Borstel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Bürgermeisterwahl vom 20.07.2003

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2003 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: 256 Zahl der Wählerinnen und Wähler: 138

Zahl der gültigen Stimmen: 138 Zahl der ungültigen Stimmen: 0

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Canehl, Edith 51
Otto, Peter 63
Röder, Johanna 24

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. August 2003, Nr. 18

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.



T. Köther
Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Bürgermeisterstichwahl vom 03.08.2003

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.08.2003 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterstichwahl ermittelt:

Zahl der Wahlberechtigten: 254 Zahl der Wählerinnen und Wähler: 138
Zahl der gültigen Stimmen: 138 Zahl der ungültigen Stimmen: 0

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Canehl, Edith	61
Otto, Peter	77

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

gez. T. Köther
Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2001.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 21.08.03 bis 29.08.03

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 2003



Hoffmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

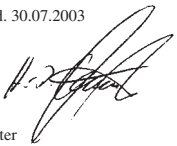
2001.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 21.08. bis 05.09.2003

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, d. 30.07.2003



Gürnth
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Gemeinde Uetz

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), hat der Gemeinderat am 24.06.03 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Uetz verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Uetz das ge-

meinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

(2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasser-entnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 8

Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amt wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11(3) BestattG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzersetzbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonde-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. August 2003, Nr. 18

ren Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

§ 11

Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 12

Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Grüften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 13

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 5 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 17

Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 18

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweischild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m

b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m

- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

§ 19

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 17 Abs. 6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstätte soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 20

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
- | | |
|------------------|-----------------------------|
| Urnenreihengrab: | Länge 1,50 m; Breite 0,75 m |
| Urnenwahlgrab: | Länge 1,50 m; Breite 0,75 m |
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 21

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unter-

schiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - bis zu 60 cm hoch
 - bis zu 40 cm breit
 - Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an
 - bis zu 90 cm hoch
 - bis zu 50 cm breit
 - Wahlgrabstätten
 - bis zu 1,10 m hoch
 - die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- bis zu 60 cm hoch
 - bis zu 40 cm breit

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis. Bleibt dieser Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 (1) hinzuweisen.
- (6) Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktiteln aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zu-

gelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 28

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungsspflichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - Hunde ohne Leine laufen läßt,
 - die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
 - Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
 - Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
 - Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 9)
 - Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
 - Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamtiert (§ 24)
 - Grabmale ohne der Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 29.12.1998 außer Kraft.

Uetz, den 24.06.2003



Rudowski
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uetz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Ok-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. August 2003, Nr. 18

tober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) und den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

a) je Reihengrabstelle		
Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		
Ruhezeit: 15 Jahre	25,00 Euro	
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		
Ruhezeit: 15 Jahre		
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	51,00 Euro	
Ruhezeit: 30 Jahre		

2. Wahlgrabstellen

a) je Wahlgrabstelle		
Nutzungszeit: 30 Jahre	Einzelgrab	128,00 Euro
	Doppelgrab	256,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstelle/Ruhezeit: 30 Jahre		
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit: 30 Jahre	128,00 Euro	
b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit	26,00 Euro	

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)		
jährlich	10,00 Euro	
für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern		
jährlich	5,00 Euro	

§ 6

Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und dessen Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

§ 7

Gebühren für die Grabräumung

1. Abräumgebühr		
Einzelgrabstelle	25,00 Euro	
Doppelgrabstelle	50,00 Euro	
Urnengrabstelle	20,00 Euro	
2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle	10,00 Euro	

§ 8

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 38,00 Euro erhoben.

§ 9

Friedhofunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr je Grab in Höhe von 9,20 Euro/Jahr erhoben.


Diese Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Jahre im Voraus zu entrichten. Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Friedhofsbührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsbührensatzung vom 16.11.1998 außer Kraft.

Uetz, den 24.06.2003


Rudowski
Bürgermeister



Wasserverband Gardelegen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasserverbandes Gardelegen

Präambel

Aufgrund des § 16 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) i.V.m. § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. 6.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.1.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 18 Abs (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserverband durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. § 5 Beitragssatz - der § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlage beträgt 21,00 DM (10,74 €/m²).

Artikel II

1. Die Änderung des § 18 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Änderung des § 5 tritt rückwirkend ab 01.01.2000 in Kraft.

gez. Dieterich
Verbandsvorsitzender

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39 576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 05.08.2003

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen

Ballerstedt, Flur 1-6; Bertkow, Flur 1-8; Bretsch, Flur 1-10 und Bretsch - Leppin, Flur 1

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Katasteramt Stendal hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. September 2003 bis 30. September 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 104) während der Sprechzeiten,

Mo., Mi. 08.00 – 13.00 Uhr

Di., Do. 08.00 – 18.00 Uhr

Fr. 08.00 – 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag



Klaus Schikora

(Karten auf Seite 163)

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Große Brüderstraße 1
395615 Seehausen (Altmark)

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben „DB Strecke Stendal-Wittenberge GSM-R Basisstation (BTS) Seehausen (km 39,370) sowie Repeater Vielbaum (km 43,603) und Repeater Geestgotberg (km 47,862)“

Landkreis: Stendal

Gemeinde: Seehausen (Altmark), Krüden, Geestgotberg

– Anhörungsverfahren –

Für das o. a. Bauvorhaben ist ein Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde - Regierungspräsidium Magdeburg - durchzuführen.

Der Erörterungstermin findet statt

am: 10.09.2003 um 10.00 Uhr

Ort: Regierungspräsidium Magdeburg

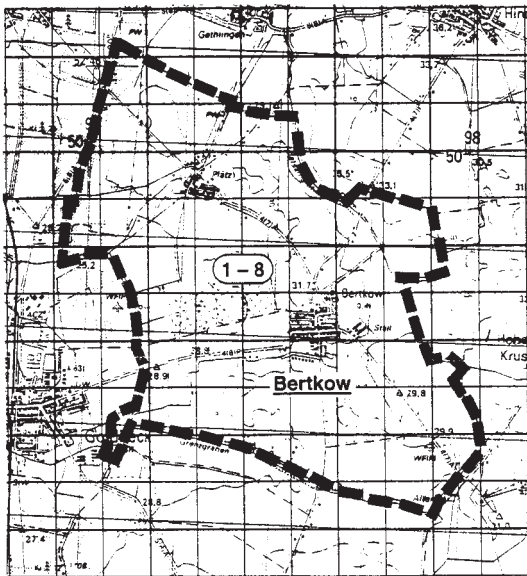
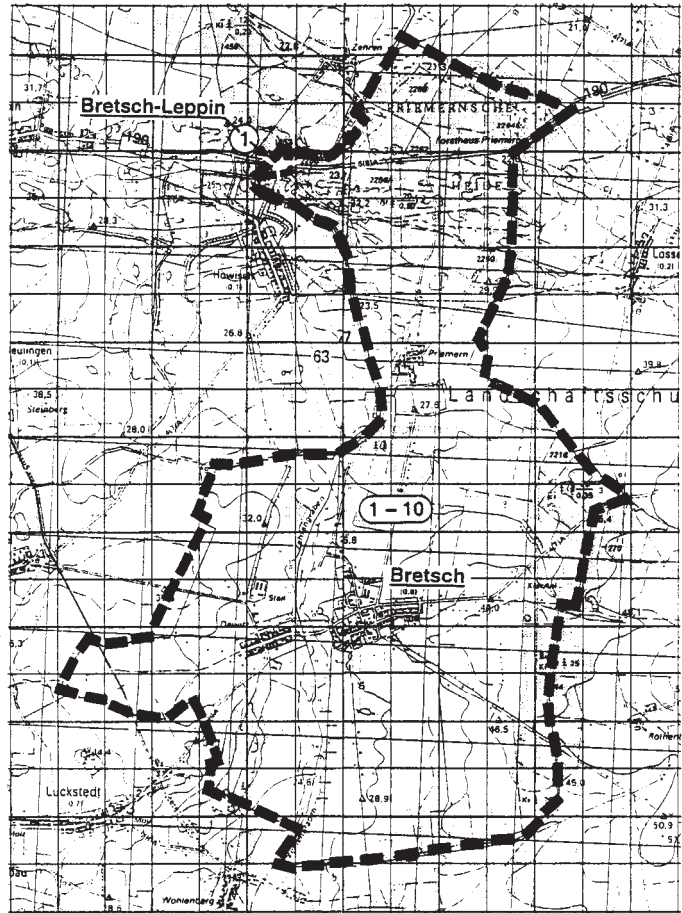
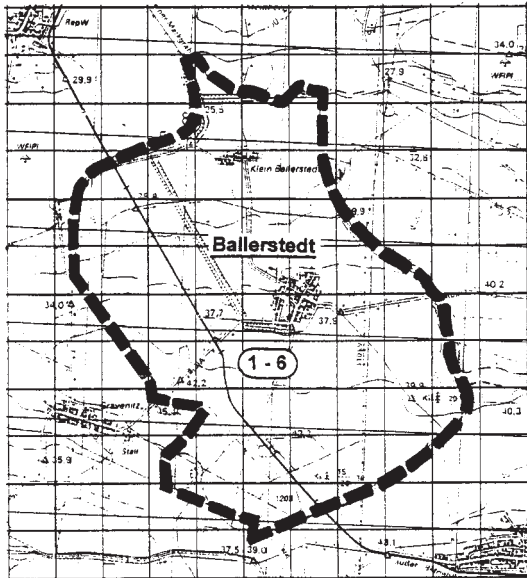
Raum 510

Halberstädter Straße 69

39112 Magdeburg

Übersichtskarte zur Offenlegung
Gemarkungen: Ballerstedt; Bertkow; Bretsch; Bretsch-Leppin

----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt Stendal; Scharnhorststr. 89

1. Teilnahmeberechtigt sind neben dem Antragsteller, den beteiligten Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange und Einwendern die vom Vorhaben Betroffenen.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich; dies bedingt auch den Ausschluss der Presse.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Mit Beendigung dieses Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Seehausen (Altmark), den 13.08.2003

Preuß
Verwaltungsleiter

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,

39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31